

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 55.
Sprechstunden der Redaction:
Dienstag 10—12 Uhr.
Freitag 4—6 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Preis-Anfrage 15,350.
Abonnementpreis viertel 4 1/2, halbjährlich 8 1/2, jährlich 16 1/2, durch die Post bezogen 6 Wrt. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 36 Wrt. mit Postbeförderung 45 Wrt. Inserate 4gesp. Courtois, 20 Pf. Gedruckte Schriften laut unserem Preisverzeichnis. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter d. Redactionsdruck die Spalte 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pränumerando oder durch Postnachschuß.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No 259.

Sonntag den 16. September 1877.

71. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Nach erfolgtem Ableben Ihrer Majestät der verewitteten Königin Marie sind in Gemäßheit des Mandates vom 16. April 1871, sowie hoher Verordnung vom 14. d. Mts jede Wirt, alle öffentlichen Gaststätten, Schankstellen und die Vorstellungen in den Theatern für die Zeit vom 15. bis mit 19. d. Mts. einzustellen.
Leipzig, den 15. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wesserschmidt.

Bekanntmachung.

Nachstehende zwei Regulative sind zwar
1) über die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen,
2) über die Lagerung von Spirituosen,
welche wir aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt aufzustellen und bewogen gefunden haben, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss und geben mit der Erwartung hin, daß den getroffenen Bestimmungen von allen Beteiligten genau nachgegangen wird.
Beide Regulative gelten von dem am 12. dieses Monats erfolgenden erstmaligen Abdruck an als bekannt gemacht und treten daher vom 25. October 1877 an in allen Sätzen in Kraft, während die schriftlichen Anzeigen in Gemäßheit von §. 6, Abs. 2 des oben sub 2 gedachten Regulativs bis längstens zum 27. September 1877 zu bewirten sind.
Leipzig, den 9. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Regulativ

über die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen.

Ueber die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen haben wir im Hinblick auf die den Ortspolizeibehörden nach §. 2 der Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend, vom 6. Juli 1867 vorbehaltens und sonst zutreffende Verfügungen, sowie unter Aufhebung der diesfalls schon durch Bekanntmachung vom 22. August 1865 erlassenen Vorschriften, nach Gehör der Herren Stadtverordneten folgende polizeiliche Bestimmungen für den hiesigen Stadtbezirk getroffen.

1) Raffinirtes amerikanisches Petroleum darf in Privatgrundstücken gelagert werden

a. ohne jede beschränkende Bestimmung in Quantitäten bis 300 Kilogramm oder 2 Faß,
b. nur unter Beobachtung der in §. 7 der Ministerial-Verordnung vom 6. Juli 1867 enthaltenen Vorschriften, soweit diese bauliche Einrichtungen betreffen, in Mengen bis zu 750 Kilogramm oder 5 Faß,
c. größere Quantitäten nur unter besonderer Genehmigung des Raths, wenn der Lagerort in einer in Cement gemauerten, mit Cement gepaketen, wenigstens 1 Meter unter dem Niveau des betreffenden Grundstücks liegenden Grube besteht, welche von benachbarten oder bewohnten Gebäuden durch eine über dieselben hinausragende Brandmauer isolirt und von diesen, sowie von Brunnen mindestens 5 Meter entfernt ist; außerdem ist die Grube mit Dohlentand zu versehen, die mit einem schwer entzündlichen Material, wie Dachpappe, Blech und dergl. zu beschlagen sind.

Nachkommen von den hier unter c bezeichneten Bestimmungen sind bereits bestehende Petroleumlagerstätten insofern dieselben auf Grund besonderer stadtverordneter Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten raffinirten Petroleum benutzt werden dürfen.

2) Terpentinöl und Benzol unterliegen in ihrer Lagerung ganz den gleichen Beschränkungen wie das raffinirte Petroleum.

3) Die aus Petroleum destillirten Producte, wie Benzol, Naphthalin etc. dürfen nur bis zu einem Quantum von 50 Kilogramm in Privatlagerräumen aufbewahrt werden, wie sie für Petroleum unter b. bezüglich ihrer baulichen Einrichtungen gedacht sind; in Verkaufslöcalen sind nur bis 5 Kilogramm aufzubewahren gestattet.

4) Schwefelsäure darf nur in ganz separirten Privatlagerräumen, welche nicht mit Licht betreten werden, in Quantitäten bis 25 Kilogramm aufbewahrt werden, in Verkaufslöcalitäten kein Quantum davon.

5) Schwefeläther und Petroleumäther dürfen in Privatlagerräumen, sowie Verkaufslöcalen nur in Quantitäten bis 10 Kilogramm aufzubewahren gestattet, wenn dieselben sich in Flaschen nicht über je 2 1/2 Kilogramm befinden.

6) Phosphor darf in Privatlagerräumen nur gelagert werden in Quantitäten bis 25 Kilogramm, und zwar in solchen Stücken verpackt, deren flüssiger, den Phosphor bedeckender Inhalt aus einer Mischung von Wasser und Spiritus besteht; in Verkaufslöcalen darf nicht über 1/2 Kilogramm aufbewahrt werden.

7) Quacksilber darf nur bis 50 Gramm in Lagerräumen aufbewahrt werden.

8) Feuerwerkskörper sind nur bis 25 Kilogramm in Lagerräumen, dagegen im Verkaufslöcal nur bis 3 Kilogramm aufzubewahren; in Schaufenstern dürfen sich nur angefüllte Formen befinden.

9) Mit Oel oder Fett getränkte Wasserstoffe, als: Wagnolle, Spinnereibälle und dergl., sind von der Lagerung im freien Handelsverkehr in jeder Quantität ausgeschlossen.

Leipzig, 15. September.

Der vielbesprochene Traktat des Kaisers Franz Josef auf den Seiten aller Nationen war von Telegraphen nicht ganz genau wiedergegeben worden. Der österreichische Kaiser hat nur seinen Namen genannt, nicht seinen Verbindungen lassen. Im Wesentlichen kommen beide Fassungen auf denselben Sinn hinaus, und es bleibt bei dem Commentar, mit dem wir gestern die hiesige österreichische Landbeziehung begleiteten. Der Traktat hat die längst bekannte Thatsache wieder in Erinnerung gebracht (die „N. Fr. V.“ nennt das eine „Entwählung“ und ist „ungeheurer Irrthum“ davon), daß ein Dreikaiserbund besteht und nach wie vor dem Ausbruch des Krieges in voller Kraft besteht. Eine neue Begegnung wird dieser Bund in der demnächst bevorstehenden Begegnung des Fürsten Bismarck mit dem Grafen Andrassy erhalten, und die hierbei stattfindenden Besprechungen werden nicht nur die Freundschaft der österreichischen und der deutschen Regierung bekräftigen, sondern bei der vermittelnden Stellung, welche die letztere zwischen Oesterreich und Rußland einnimmt, auch das Einverständnis dieser beiden Staaten fördern und die Erhaltung des Weltfriedens im Sinne des Dreikaiserbundes sicherstellen. Ueber die Tendenz dieses Bundes lesen wir im neuesten Hefte der „Deutschen Revue“ einen gerade jetzt sehr zeit-

gemäß und bemerkenswerthen Aufsatz aus der Feder des bekannten Staatsrechtlers Professor Dr. Bluntschli in Heidelberg. Der berühmte Gelehrte hat allen Rußern und Gegnern gegenüber abermals die eminent friedliche Bedeutung dieses Bundes hervor, wie sich dieselbe auch in der gefährlichen Krise des Ostens gut bewährt habe. Haben wir doch ihm zu verdanken, daß der orientalische Krieg auf die beiden Reiche Rußland und Türkei beschränkt geblieben und daß die europäische Staatenwelt des Friedens noch genießt. Höchst wahrscheinlich werde es dem Einverständnis der drei Kaiser auch gelingen, den ewigen Frieden zwischen dem russischen und dem osmanischen Reiche zu fördern und die neue christliche Staatenbildung in den Donauländern und am Ägäischen Meere in zeitgemäßer, für diese Nationen fruchtbarer und für Europa nützlicher Weise weiter zu entwickeln, ohne das europäische Gleichgewicht zu verrücken. Nachdem der Verfasser, von diesem Gesichtspunct ausgehend, dann überzeugend nachgewiesen, wie das Kaiserthum, das mit der sog. heiligen Allianz der zwanziger und dreißiger Jahre auch nicht einmal den Namen mehr gemein habe, nicht nur durch freundschaftliche Beziehungen der leitenden Persönlichkeiten, sondern durch sachliche Interessen ihrer Staaten getragen werde, gelangt er bezüglich des Verhältnisses der drei Kaiserhöfe zu folgenden Ausführungen:

Die österreichischen Interessen an der Donau und den Glanzen und Rumänen gegenüber werden viel sicherer im Einverständnis mit Deutschland und Rußland gewahrt, als in einem Kriege mit Rußland, dem Deutschland wohl kaum lange Zeit fern bleiben könnte. Die Fortdauer des Kaiserbundes bedeutet also für Oesterreich Sicherheit, Frieden, Ermöglichung der russischen Ansprüche und der slavischen Wallungen, Achtung und Wahrung der freien Schifffahrt auf der Donau ins Schwarze Meer, Beachtung der österreichischen Interessen im Hinterlande von Valmetien, in Serbien, Montenegro, Herzegowina, Rumänien. Ganz entscheidend für Oesterreich ist das Verhältniß zu dem deutschen Reiche. Im Bunde mit Deutschland ist Oesterreich jeder Gefahr, von welcher Seite sie kommen möge, gewachsen. Im Widerstreit mit Deutschland ist die Fortdauer Oesterreichs höchst unsicher. Indem Oesterreich auf die Bevormundung und die Beherrschung des deutschen Bundes definitiv verzichtet hat, ist es der freien Unterthänigkeit des deutschen Reiches sicher geworden. Oesterreich hat durch den Frieden von Prag mehr gewonnen als verloren, und Deutschland hat den lebhaftesten Wunsch, daß Oesterreich nicht bloß fortbesteht, sondern gedeihe und glücklich sei. Man kann es nicht zu oft und zu deutlich sagen: kein besonnenere Politiker in Deutschland hat irgend ein Verlangen nach Ausdehnung des deutschen Reiches über österreichische Länder.

Wir ziehen es weit vor, daß diese Länder österreichisch bleiben, als daß sie Theile des deutschen Reiches werden. Wir haben keine pan-germanischen und keine pan-slavischen Schwärme und vor den pan-slavischen so wenig Respect, daß wir getrost Oesterreich beistehen würden, wenn es von den Panlawisten bedroht werden sollte. Auch die jaghafte Furcht vor den Moskowitern, welche von Pest und Wien aus in taufend Angst- und Hülferufen sich vernehmbar macht, läßt uns ruhig und nüchtern. Aber es ist uns doch erträulich, daß die österreichische Regierung ihre Besonnenheit bewahrt und sich nicht in eine abenteuerliche Kriegspolitik zu Gunsten der Türkei hineinziehen läßt. Wir wünschen nur, daß auch das österreichische Volk allgemein besser die Politik Andrassy's verstehen und würdigen lerne, als es scheint, wenn man der Presse vertraut. Das Rußland durch den Dreikaiserbund eine, freilich beschränkte, Freiheit der Action gewonnen habe, ist klar. Ohne denselben hätte es den Krieg gegen die Türkei schwerlich gewagt und keine andere Aussicht auf Erfolge gehabt, als die ein allgemeiner europäischer Weltkrieg mit seiner Verwirrung und seinen Wechseln ihm hätte bieten können. Der Dreikaiserbund legt freilich Rußland bestimmte Verpflichtungen auf. Es müßte die österreichische Interessensphäre schonend bei Seite lassen, es müßte auf directe Eroberungen in Europa verzichten. Aber es konnte man doch, wenn es feiner,